

Projektvertrag

zwischen

(1) Staatsbad Norderney GmbH
Am Kurplatz 3
26548 Norderney

–nachfolgend » Staatsbad Norderney« –

(2) „Auftragnehmer“

– nachfolgend » „Auftragnehmer“« –

Präambel

„Auftragnehmer“ erbringt Dienstleistungen im IT-Bereich, insbesondere Konzeptionsleistungen, Entwicklungsleistungen und Designleistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt) gemäß der Ausschreibung von Staatsbad Norderney für das Projekt „Konzeption eines digitalen, KI basierten Concierge als mobile Applikation (App) für Norderney“.

Dieser Vertrag ist nachrangiger Bestandteil der Ausschreibung vom 18.12.2023 und regelt die Umsetzung des Projekts.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Projekt mittels agilen Projektmethoden umgesetzt werden soll.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Leistungsgegenstand

1.1 „Auftragnehmer“ erbringt die Leistungen unter diesem Projektvertrag ausschließlich auf werkvertraglicher Basis zu dem vereinbarten Festpreis. „Auftragnehmer“ greift dabei auf agile Entwicklungsmethoden zurück, bei denen eine Entwicklung in aufeinanderfolgenden, kurzen Iterationen („Sprints“) nach den Vorstellungen von Staatsbad Norderney konzipiert, entwickelt und abgestimmt wird. „Auftragnehmer“ erbringt die Leistungen nach dem Stand der Technik. „Auftragnehmer“ verpflichtet sich, bei der Entwicklung auch IT-Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Weiterhin wird sich „Auftragnehmer“ bei der Entwicklung an den Codierungsstandards des Marktes orientieren, so dass die Entwicklung updatefähig bleibt. Soweit Standardsoftware verwendet wird, ist es für die Updatefähigkeit essenziell, dass „Auftragnehmer“ am Kern der Standardsoftware keine Änderungen vornimmt. Sämtliche Änderungen am Quellcode der Standardsoftware sind entsprechend zuvor mit Staatsbad Norderney abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung in Textform von Staatsbad Norderney

1.2 Die von Staatsbad Norderney in der Ausschreibung gemachten Vorgaben zur Leistung bilden einen verbindlichen Projektrahmen. Die Einzelheiten des Leistungsinhalts werden während der Entwicklung fortlaufend konkretisiert und angepasst.

Angaben zum Aufwand von „Auftragnehmer“ sind als Festpreise stets verbindlich.

- 1.3 Der Einsatz von Open Source Software und Software von Dritten ist nur dann zulässig, wenn Staatsbad Norderney zuvor unter Bereitstellung der anwendbaren Lizenzbestimmungen über den geplanten Einsatz informiert wird und Staatsbad Norderney dem Einsatz in Textform zugestimmt hat.
- 1.4 „Auftragnehmer“ wird zur Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die über die notwendigen Qualifikationen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung verfügen. Sowohl die Qualifikation als auch die Berufserfahrung kann von „Auftragnehmer“ jederzeit und in Bezug auf jeden eingesetzten Mitarbeiter nachgewiesen werden. Sollte keine ausreichende Qualifikation vorliegen, kann Staatsbad Norderney verlangen, dass der Mitarbeiter durch einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter ausgetauscht wird. Die Kosten für diese Maßnahme trägt „Auftragnehmer“.
- 1.5 „Auftragnehmer“ kann sich zur Erbringung der geschuldeten Leistungen der Hilfe von freien Mitarbeitern und Subunternehmern nur dann bedienen, wenn Staatsbad Norderney zuvor in den Einsatz in Textform einwilligt. Der Einsatz ist nur dann gestattet, wenn die freien Mitarbeiter und/oder Subunternehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügen.
- 1.6 „Auftragnehmer“ wird die Leistungen in der Regel in den eigenen Räumlichkeiten erbringen. Einsätze am Standort von Staatsbad Norderney finden nur statt, soweit diese abgestimmt und zwingend erforderlich sind.
- 1.7 Der Quellcode der zu erstellenden Software ist so zu dokumentieren, dass ein fachkundiger Dritter in der Lage ist, den Aufbau der Software nachzuvollziehen und am Quellcode Änderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen. Auf Wunsch von Staatsbad Norderney wird „Auftragnehmer“ bei Beendigung des Vertrags und Übertragung auf einen Dritten angemessene Unterstützung leisten. Die Vergütung durch Staatsbad Norderney erfolgt nach den bereits vereinbarten Vergütungssätzen.

2 Leistungsänderungen

- 2.1 Sämtliche Änderungswünsche von Staatsbad Norderney sind vor ihrer Umsetzung in Textform an „Auftragnehmer“ zu übermitteln. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird „Auftragnehmer“ Staatsbad Norderney die Auswirkungen des Änderungswunsches darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 2.2 „Auftragnehmer“ kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens von Staatsbad Norderney verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn „Auftragnehmer“ deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist. Erkennt „Auftragnehmer“, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt „Auftragnehmer“ Staatsbad Norderney dies mit. Staatsbad Norderney entscheidet darauf hin, ob das Änderungsverfahren fortgesetzt wird oder endet.
- 2.3 Die Vertragsparteien werden sich bei einem positiven Ergebnis der Prüfung über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis dokumentieren. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim bisherigen Leistungsgegenstand.

- 2.4 Möglicherweise von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche soweit erforderlich verschoben.

- 2.5 Staatsbad Norderney hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen auch die Prüfung des Änderungswunsches und das Erstellen eines Änderungsvorschlags, soweit diese im Einzelfall zwei Arbeitsstunden übersteigen. „Auftragnehmer“ erstellt der Staatsbad Norderney ein Festpreis-Angebot zur Vergütung der durch die Änderung entstehenden Mehraufwände.
- 2.6 Leistungsänderungen, die in dem Projekt umgesetzt, deren Freigabe durch Staatsbad Norderney jedoch nicht von „Auftragnehmer“ dokumentiert wurde, gelten im Zweifel nicht als von Staatsbad Norderney beauftragt.

3 Vertretungsberechtigte Personen

- 3.1 Die vertretungsberechtigten Personen sowie das Projektteam mit ihren jeweiligen Rollen, Aufgaben und Befugnissen werden von den Parteien gemeinsam in der **Anlage 1 – Governance** festgelegt.

4 Vergütung

- 4.1 Es gilt die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung.
- 4.2 Rechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung bei Staatsbad Norderney zur Zahlung fällig.
- 4.3 Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5 Reisekosten

- 5.1 Für Leistungen, die „Auftragnehmer“ nicht am Geschäftssitz erbringt, kann „Auftragnehmer“ gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung stellen, jedoch nur soweit diese vorab mit Staatsbad Norderney abgestimmt und von Staatsbad Norderney in Textform freigegeben wurden.

6 Mitwirkungspflichten Staatsbad Norderney

- 6.1 Staatsbad Norderney unterstützt „Auftragnehmer“ soweit nötig und zumutbar bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen, z.B. durch das zur Verfügung stellen der zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Dokumentationen und Unterlagen aus ihrer Sphäre.
- 6.2 Sofern notwendig, ermöglicht Staatsbad Norderney „Auftragnehmer“ und den von „Auftragnehmer“ eingesetzten Personen den Zugang zum Einsatzort und hält ihre Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit „Auftragnehmer“ an, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Sofern die Parteien die Erbringung der Leistungen im Wege der Fernwartung vereinbart haben, wird Staatsbad Norderney die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.

7 Nutzungsrechte

- 7.1 „Auftragnehmer“ räumt Staatsbad Norderney an den individuell hergestellten Arbeitserzeugnissen ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Die inhaltlich unbeschränkte Nutzung umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, zur Veröffentlichung und Verwertung sowie zur Unterlizenzierung und sonstigen Übertragung auf Dritte.
- 7.2 Der Quellcode ist Bestandteil der Arbeitserzeugnisse. Die Nutzungsrechte aus Ziffer 7 Abs. 1 umfassen somit auch den Quellcode. „Auftragnehmer“ wird den aktuellen Quellcode fortlaufend in einem Cloud Repository bereitstellen, auf das Staatsbad Norderney fortwährend Zugriff erhält. Staatsbad Norderney hat jederzeit das Recht, den Quellcode aus dem Cloud Repository herunterzuladen und die in Ziffer 7 Abs. 1 gewährten Rechte auszuüben.
- 7.3 Soweit unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 Abs. 3 die Arbeitsergebnisse Bestandteile enthalten, die von „Auftragnehmer“ oder von Dritten als Standardsoftware oder als Open Source Software lizenziert werden, gelten für diese die jeweiligen Lizenzbestimmungen im Zweifel ausschließlich. Insoweit ist diese Vereinbarung auf die jeweilige Software nicht anwendbar.
- 7.4 Enthalten die Lizenzbestimmungen einer Open-Source Software eine sog. „Copyleft-Klausel“, so hat „Auftragnehmer“ Staatsbad Norderney darauf spätestens mit Übermittlung der Lizenzbestimmungen gesondert in Textform hinzuweisen.
- 7.5 „Auftragnehmer“ ist verpflichtet, die Einräumung aller vorstehend beschriebenen Rechte durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit den von ihr eingesetzten Mitarbeitern sicherzustellen. „Auftragnehmer“ stellt auch sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG, ggf. in Verbindung mit § 8 UrhG, nicht geltend gemacht werden.

8 Referenznennung

- 8.1 Eine Referenznennung ist nur unter vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Staatsbad Norderney in Textform gestattet.

9 Termine

- 9.1 Termine zur Leistungserbringung sind für „Auftragnehmer“ verbindlich, wenn sie in der Ausschreibung aufgeführt oder von „Auftragnehmer“ ausdrücklich in Textform als „verbindlich“ zugesagt werden.
- 9.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich Staatsbad Norderney (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) hat „Auftragnehmer“ nicht zu vertreten. „Auftragnehmer“ wird Staatsbad Norderney Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unverzüglich schriftlich anzeigen.

10 Abnahme

- 10.1 „Auftragnehmer“ wird Staatsbad Norderney jeweils nach Abschluss eines Sprints und nach Durchführung des Sprint Review die fertiggestellten und auf Funktion, Performance und Sicherheit geprüften Arbeitserzeugnisse zur Abnahme bereitstellen und Staatsbad Norderney die Bereitstellung anzeigen (Teilabnahme). Staatsbad Norderney wird daraufhin einen Abnahmetest durchführen. Staatsbad Norderney ist zur Abnahmeerklärung verpflichtet, soweit die Arbeitserzeugnisse oder Leistungen den definierten Anforderungen entsprechen. Etwaig vorhandene Mängel sind „Auftragnehmer“ unverzüglich in Textform anzudeuten.
- 10.2 Vom Staatsbad Norderney angezeigte, abnahmerelevante Mängel werden von „Auftragnehmer“ unverzüglich kostenfrei beseitigt oder in sonstiger Form kostenfrei behoben. Hiernach ist die Abnahme zu wiederholen („Retest“). Die Abnahmeerklärung darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
- 10.3 Mit erfolgter Abnahme des letzten Sprints gilt das Projekt noch nicht insgesamt als abgenommen. Es ist zusätzlich noch eine Endabnahme durchzuführen, in der sämtliche Leistungen aus den jeweils abgenommenen Sprints im Zusammenspiel abschließend geprüft werden. Je nach Umfang des Projekts einigen sich die Parteien gemeinsam auf eine angemessene Frist zur Durchführung der Abnahmeprüfung, diese darf aber in keinem Fall weniger als sechs Wochen betragen.

11 Gewährleistung

- 11.1 Die Gewährleistung von „Auftragnehmer“ richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
- (a) „Auftragnehmer“ steht dafür ein, dass die im Rahmen der Vereinbarung von „Auftragnehmer“ erbrachten Arbeitserzeugnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und nach Kenntnis von „Auftragnehmer“ auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. „Auftragnehmer“ stellt Staatsbad Norderney von sämtlichen möglichen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
 - (b) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Staatsbad Norderney dies „Auftragnehmer“ nach Kenntnis unverzüglich mitzuteilen. „Auftragnehmer“ hat in diesem Fall in einem für Staatsbad Norderney zumutbaren Umfang und in Absprache mit dem Staatsbad Norderney das Recht, nach Wahl von „Auftragnehmer“ entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für Staatsbad Norderney vertragsgemäß genutzt werden können.
 - (c) Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Haftung

12.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Sonstiges

13.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

13.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Staatsbad Norderney.

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Staatsbad Norderney

„Auftragnehmer“